



An den Grossen Rat

21.5019.02

JSD/P215019

Basel, 21. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 20. April 2021

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend «Radar»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei sind offenbar notwendig - es soll hier nicht darauf eingegangen werden, dass diese nach wie vor mit Vorliebe an Orten durchgeführt werden, wo wegen völlig ungefährlichen Situationen eher die Tendenz besteht, die zugelassene Höchstgeschwindigkeit auch ohne Absicht zu überschreiten (z.B. unterhalb Kohlistieg, Heuwaage-Viadukt und viele andere Beispiele).

Vielmehr stört es den Anfragesteller, dass für diese Kontrollen nicht selten über lange Zeit Parkplätze in Anspruch genommen werden, und das auch dann, wenn problemlos andere äquivalente Standorte zur Verfügung stehen würden (z.B. vor dem Antikenmuseum, vor dem Teufelhof). Eine solche Platzierung kann nach Ansicht des Anfragestellers nicht mehr von der polizeilichen Generalklausel gedeckt sein. Ebenso problematisch ist s.E. die permanente Videoüberwachung des ganzen Umfelds durch semistationäre Geräte.

Zudem stellt sich die Frage, warum über stationäre Geräte offiziell informiert wird, obwohl das schon seit 1.1.13 generell verboten ist. Aus Sicht des Anfragestellers wäre es im Prinzip optimal, über sämtliche Kontrollen zu informieren, und so dem Ziel optimal zu dienen, dass die Höchstgeschwindigkeiten eingehalten werden.

Der Anfragesteller bittet die Regierung um Antworten zu folgenden Fragen:

- Wie begründet die Polizei die Inanspruchnahme von Parkplätzen für Radargeräte auch dort, wo andere, äquivalente Standorte zur Verfügung stehen würden?
- Wie stellt sich die Regierung zur datenschützerisch höchst problematischen permanenten Videoüberwachung des Umfelds der semistationären Geräte?
- Warum wird - trotz entsprechenden Verbots - nach wie vor auf der Internetseite <https://www.polizei.bs.ch/verkehr/strassenverkehr/radar.html> über alle stationären Geräte informiert, nicht aber über die vorbereiteten Standorte für semistationäre Anlagen?

Patrick Hafner

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

- 1. Wie begründet die Polizei die Inanspruchnahme von Parkplätzen für Radargeräte auch dort, wo andere, äquivalente Standorte zur Verfügung stehen würden?*

Die Kantonspolizei Basel-Stadt berücksichtigt bei der Planung von Geschwindigkeitsmessungen verschiedene Faktoren. Oberstes Ziel ist es, die Verkehrssicherheit zu verbessern, indem einerseits Unfälle vermieden werden und andererseits das Schadensausmass möglichst klein gehalten werden soll, wenn es dennoch zu einem Unfall kommt.

Die Kantonspolizei versucht bei der Umsetzung der Geschwindigkeitskontrollen wenn immer möglich die Geräte so zu platzieren, dass Parkplätze nicht oder nur in geringem Ausmass tangiert werden. Aufgrund von technischen Rahmenbedingungen zum Betrieb der Anlage und den örtlichen Gegebenheiten ist dies jedoch nicht immer möglich.

- 2. Wie stellt sich die Regierung zur datenschützerisch höchst problematischen permanenten Videoüberwachung des Umfelds der semistationären Geräte?*

Nach diversen Vandalenattacken auf semistationäre Geräte mit teils sehr hohem Sachschaden wurden diese Geräte im Jahr 2019 mit einer Videoüberwachung nachgerüstet, um im Schadenfall den Verursacher (anstelle des Steuerzahlers) zur Kasse zu bitten. Die zu diesem Zweck eingesetzten Kameras zeichnen das unmittelbare Umfeld auf einem internen Ringspeicher auf. Dieser wird fortlaufend überschrieben. Erst wenn das Gerät aufgrund der verbauten Sensoren einen Fall von Vandalismus registriert, erfolgt eine separate Speicherung der entsprechenden Videosequenz im einstelligen Minutenbereich auf einem auslesbaren Speichermedium. In dem Falle werden die Videodaten abgespeichert und können dann zur Ermittlung der Täterschaft (sowie allenfalls im Strafverfahren) eingesehen bzw. beigezogen werden.

Die Kantonspolizei ist sich bewusst, dass der Datenschutz besondere Ansprüche an Videoüberwachungen stellt, da damit unbeteiligte Dritte im öffentlichen Raum erfasst werden können. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Videoüberwachungsreglement der Kantonspolizei aktuell entsprechend angepasst.

- 3. Warum wird - trotz entsprechenden Verbots - nach wie vor auf der Internetseite <https://www.polizei.bs.ch/verkehr/strassenverkehr/radar.html> über alle stationären Geräte informiert, nicht aber über die vorbereiteten Standorte für semistationäre Anlagen?*

Die öffentliche Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen ist verboten, wenn die Wirkung der Kontrollen durch die Warnung vermindert oder verhindert wird. Bei der Publikation der fixen Standorte im Internet geht es jedoch neben der Schaffung von Transparenz auch um eine präventive Wirkung. Nach Auffassung der Kantonspolizei fällt die Publikation der stationären Geschwindigkeitsmessanlagen nicht unter das entsprechende Verbot der Geschwindigkeitswarnung, da damit die Wirkung der Kontrollen weder erschwert noch verhindert wird, sondern die Veröffentlichung die soeben genannte präventive Wirkung haben soll. Anzumerken ist weiter, dass nicht alle Standorte gleichzeitig aktiv sind, sondern im Wechsel betrieben werden.

Von der Publikation der semi-stationären Radarmessgeräte sieht die Kantonspolizei ab, da dies politisch nicht gewollt ist. Der Grosse Rat lehnte einen 2015 eingereichten politischen Vorstoss, der die Publikation der Standorte semistationärer Radarmessgeräte forderte, ab.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin